



Brüssel, 26. Mai 2020  
REV2 – ersetzt die Mitteilung  
(REV1)  
vom 12. März 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER SICHERHEIT VON NETZ- UND INFORMATIONSSYSTEMEN**

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet<sup>3</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich<sup>4</sup>.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt<sup>5</sup>, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten sein.

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>5</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen.

**Hinweise:**

Betroffenen Akteuren, insbesondere Anbietern digitaler Dienste, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/1148 über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen in der Union fallen und vor dem Ende des Übergangszeitraums der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs unterliegen, wird besonders empfohlen, anhand dieser Mitteilung zu prüfen, welche Auswirkungen das Ende des Übergangszeitraums für sie hat.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/1148<sup>6</sup>, nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/1148 stellt gewisse Anforderungen an die Anbieter digitaler Dienste<sup>7</sup> in Bezug auf die Sicherheit und die Meldung von Sicherheitsvorfällen. Nach Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/1148 unterliegen diese Anforderungen einer Ex-post-Überwachung durch die nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/1148 benannten zuständigen nationalen Behörden. Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/1148 regelt die Zuständigkeit für diese Überwachungstätigkeit:

- Ist ein Anbieter digitaler Dienste in der Union niedergelassen, so unterliegt er gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1148 der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem er seine Hauptniederlassung hat; das ist grundsätzlich der Ort, an dem der Anbieter seinen Hauptsitz in der Union hat<sup>8</sup>.
- Ist ein Anbieter digitaler Dienste nicht in der Union niedergelassen, bietet aber digitale Dienste in der Union an, so muss er gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/1148 einen Vertreter in der Union benennen. Nach Artikel 4 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2016/1148 bedeutet „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ausdrücklich benannt wurde, um im Auftrag eines nicht in der Union niedergelassenen Anbieters digitaler Dienste hinsichtlich dessen Pflichten aus dieser Richtlinie zu handeln. Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/1148 erfolgt die Benennung eines Vertreters durch den Anbieter digitaler Dienste unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte, die gegen den Anbieter digitaler Dienste selbst eingeleitet werden können.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums kann sich für einen Anbieter digitaler Dienste, der vor dem Ende des Übergangszeitraums der Zuständigkeit des Vereinigten

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

<sup>7</sup> In der Richtlinie (EU) 2016/1148 wird der Begriff „Anbieter digitaler Dienste“ als eine juristische Person, die einen digitalen Dienst anbietet, definiert (siehe Artikel 4 Nummer 6). Zu den von der Richtlinie erfassten digitalen Diensten zählen Online-Marktplätze, Online-Suchmaschinen und Cloud-Computing-Dienste (vgl. Artikel 4 Nummer 5 und Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/1148).

<sup>8</sup> Siehe auch Erwägungsgrund 64 der Richtlinie (EU) 2016/1148.

Königreichs unterliegt, weil sich seine Hauptniederlassung in der EU im Vereinigten Königreich befindet, folgende Rechtslage ergeben:

- Unterhält der Anbieter digitaler Dienste eine oder mehrere Niederlassungen in EU-Mitgliedstaaten, so wird davon ausgegangen, dass er der Zuständigkeit des EU-Mitgliedstaats unterliegt, in dem er seine Hauptniederlassung in der EU hat, woraus sich eine Änderung der zuständigen Behörde ergibt.
- Ist der Anbieter digitaler Dienste nicht mehr in der EU niedergelassen, bietet aber digitale Dienste in EU-Mitgliedstaaten an, so muss er gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/1148 einen Vertreter in einem der EU-Mitgliedstaaten benennen (siehe oben).

Überdies ist ein Anbieter digitaler Dienste, der digitale Dienste in der Union erbringt und weder in der EU noch im Vereinigten Königreich niedergelassen ist, aber vor dem Austritt der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs unterlag, weil er gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/1148 einen Vertreter im Vereinigten Königreich benannt hatte, nach dem Ende des Übergangszeitraums verpflichtet, in einem EU-Mitgliedstaat, in dem er seine Dienste anbietet, gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/1148 einen Vertreter zu benennen.

Folglich wird die zuständige nationale Behörde im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie (EU) 2016/1148 desjenigen Mitgliedstaats, in dem der betreffende Anbieter digitaler Dienste entweder seine Hauptniederlassung hat oder seinen Vertreter benannt hat, die Meldungen von Sicherheitsvorfällen entgegennehmen, die sich innerhalb der Union ereignen, und auch die Ex-post-Überwachung ausüben.

Die Website der Kommission zur Cybersicherheit (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/cybersecurity>) enthält allgemeine Informationen über die Richtlinie (EU) 2016/1148 (auf Englisch). Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien